

# RS OGH 1992/1/28 4Ob512/92, 4Ob2025/96i, 7Ob191/05x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.1992

## Norm

ABGB §140 Ba

## Rechtssatz

Bei beiderseitigem Einkommen von Ehegatten bestimmt sich der Unterhalt der Ehegattin mit rund vierzig Prozent des Nettofamilieneinkommens; bei einer konkurrierenden Sorgepflicht für Kinder ist der genannte Prozentsatz um etwa vier Prozent zu verringern.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 512/92

Entscheidungstext OGH 28.01.1992 4 Ob 512/92

- 4 Ob 2025/96i

Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2025/96i

Beisatz: Der schlechter verdienende Ehegatte hat auch nach Auflösung des gemeinsamen Haushalts nach seinen Kräften und nach der bisherigen Lebensgestaltung durch eigenen Erwerb seinen Unterhalt zu decken. Er hat einen Ergänzungsanspruch, wenn sein Einkommen wesentlich niedriger ist als das des anderen Ehegatten. (T1)

- 7 Ob 191/05x

Entscheidungstext OGH 14.12.2005 7 Ob 191/05x

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0047563

## Dokumentnummer

JJR\_19920128\_OGH0002\_0040OB00512\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>